



## Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rümlingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

### § 1 Regelungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

<sup>2</sup> Für die übrigen Aspekte des Feuerwesens gelten das Gesetz über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013 (FWG; SGS 760), die Verordnung über die Feuerwehr vom 27. August 2013 (FWV; SGS 760.11), die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Feuerwehrazweckverbandes Homburg vom 01. Januar 2015.

### § 2 Höhe, Fälligkeit und Zinsen (§ 22 Abs. 1 und 2 FWG)

<sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen persönlichen Feuerwehrdienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation leisten, haben eine Ersatzabgabe zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 0.5 bis 1 % des steuerbaren Einkommens, im Minimum CHF 300.-. Die Gemeindeversammlung legt jährlich den Prozentsatz im vorgenannten Rahmen fest.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entrichtet und wird zusammen mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig.

<sup>4</sup> Vergütungs- und Verzugszinsen richten sich nach §6 des Steuerreglements vom 15. Dezember 2000.

### § 3 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

<sup>1</sup> Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Ehegatten oder Partner in eingetragener Partnerschaft von aktiven Feuerwehrangehörigen, die im gleichen Haushalt leben mit Kindern bis 14 Jahren;
- b) alleinstehende werdende Mütter und alleinerziehende Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- c) geistig oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und die für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen;

- d) Mitglieder des Gemeinderates Rümelingen;
- e) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

#### **§ 4 Verfügung und Anfechtung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des persönlichen Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrgeldersatzabgabe.

<sup>2</sup> Gegen die Verfügung des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

#### **§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglements und dessen Inkraftsetzung werden alle vorherigen Bestimmungen betreffend Feuerwehrgeldersatzabgabe aufgehoben.

#### **§ 6 Genehmigung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Rümelingen am 12. Mai 2023.

### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Präsidentin

Gemeindeschreiberin

B. Wullschleger

N. Bürgin

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom ..... genehmigt.